Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 1 (1987)

Artikel: Probleme des heutigen Massnahmevollzugs

Autor: Bigler, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PROBLEME DES HEUTIGEN MASSNAHMEVOLLZUGS

Beat Bigler

1. EINLEITUNG

Jede Zeit hat kulturell und also auch philosophisch und pädagogisch ihr eigenes Gesicht, jede Gesellschaft ihre eigenen Aufgaben, Gesetze, Wertvorstellungen und Normen. So einmalig und vielschichtig zugleich diese Gegebenheiten bzw. deren Bewältigung auch sind - sie stehen doch in einem großen geschichtlichen Zusammenhang, aus welchem sich allerdings keine über alle Zeiten hinweg gültigen Rezepte oder allgemein verbindliche Formeln ableiten lassen. Gerade unsere Zeit ist von entscheidenden, vielleicht gar turbulenten gesellschaftlichen Veränderungen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen gekennzeichnet. Dieser fortwährende Strukturwandel wirkt sich denn auch auf vielfältige Art und Weise in unserem Fachgebiet aus und bewegt uns zu immer neuen Schwergewichtsbildungen im Vollzug von Strafen und Maßnahmen.

Meine Ausführungen reden deshalb einem dynamischen Vollzug das Wort, d.h. ich möchte dabei versuchen, den nachfolgenden Überlegungen möglichst weitgehend Erkenntnisse aus der gesellschaftlichen Dynamik zugrunde zu legen und diese vollzugsspezifisch zu interpretieren.

Die Betitelung meiner Ausführungen - "Probleme des heutigen Maßnahmevollzugs" - möchte ich weitergehend einschränken

und dabei den Vollzug zivilrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen ausklammern, obwohl alleine dieser schon "vortragswürdig" wäre ...

Wir konzentrieren uns in der Folge auf Probleme des Vollzugs von strafrechtlichen Maßnahmen und setzen unser Augenmerk dabei auf Maßnahmen gemäß den Art.42, 43 und 44 StGB. Und letztlich: Meine Ausführungen basieren auf Erfahrungen und Erkenntnissen aus meiner Tätigkeit in den "Anstalten St.Johannsen", in einer Institution der bernischen Polizeidirektion also, welcher daher ebenfalls wieder bestimmte Grenzen in betrieblich-organisatorischer, finanzieller, personeller und eben auch vollzugstechnischer Hinsicht gesetzt sind. Sie sehen: Einschränkungen folgen Einschränkungen, Grenzen werden bereits in der Einleitung augenfällig - sind deshalb die Möglichkeiten auf dem Gebiet des betreuungsorientierten Maßnahmevollzugs schon allzustark in den Hintergrund verdrängt worden?

Wenden wir uns nun den einzelnen Vollzugskategorien zu und versuchen wir, deren spezifische Problemkreise näher zu beleuchten:

2. ART.42 StGB: "VERWAHRUNG VON GEWOHNHEITSVERBRECHERN"

Bei den nach Art.42 StGB in unsere Anstalten Eingewiesenen handelt es sich um Männer, deren Erfahrungen in den verschiedensten Vollzugsinstitutionen zumeist umfassender sind als die unsrigen. Das Schweiz.Strafgesetzbuch nennt sie summarisch "Gewohnheitsverbrecher". Der neue Begriff des "Zustandsdelinquenten" umschreibt diese Kategorie wohl treffender; in Art.42, Ziff.1, Abs.1 des StGB wird diesen "Zustandsdelinquenten" ein bekundeter Hang zu Verbrechen und Vergehen attestiert. Ohne in Sachen Typologie machen zu wollen, können wir uns die erwiesene Zustandsdelinquenz dieser

Tätergruppe vornehmlich aus entweder antisozialen oder aber asozialen Einstellungen heraus erklären, wobei der eigentlich "Antisoziale" eher seltener als der "Asoziale" anzutreffen ist. Während es uns beim "Antisozialen" vorrangig um das Bewußtmachen des Stellenwertes der Gesellschaft in dessen persönlichem Weltbild gehen muß, sollte der "Asoziale" vermehrt mit soziopädagogischen Maßnahmen gesellschaftsfähig und auch -tauglich gemacht werden.

Die Möglichkeiten einer halboffenen Anstalt (wie z.B. St.Johannsen) sind in Bezug auf eine effiziente Betreuung der Zustandsdelinquenten eher bescheiden. Gemeingefährliche, fluchtgefährdete und gruppenuntaugliche Insassen finden in unserem Regime keinen Platz, wenn wir unserer Sorgfaltsplicht gegenüber Umwelt, Personal und Mitinsassen wirklich nachkommen wollen.

Wohl aus diesem Grund gelangen in der Regel Verwahrte nach Art.42 StGB erst nach dem Erstehen eines Teils der Verwahrungsmaßnahme in einer geschlossenen Vollzugsinstitution zur Fortsetzung der Maßnahme nach St.Johannsen.

Wir stellen an uns selbst den Auftrag, diese Männer nicht bloß "aufzubewahren" und zu gegebener Zeit wieder auf die Gesellschaft "loszulassen", auch wenn uns das Gesetz in Art.42 StGB keinen eigentlichen Behandlungsauftrag erteilt - unser Ziel muß es stets sein, darauf hinzuwirken, daß der Grund zur Verwahrung zumindest größtenteils nicht mehr vorhanden ist. Erfahrung und Statistik lehren uns, daß es sehr wohl ehemalige Verwahrte gibt, denen ein Leben in eigener Verantwortung und ohne Delinquenz gelungen ist. Der überwiegende Teil wurde jedoch wiederum rückfällig, obwohl vielleicht das bisherige Kurzintervall zwischen erneuter Straffälligkeit nach der jeweiligen bedingten Entlassung ausgedehnt werden konnte oder aber die Intensität der Delinquenz nachließ.

Mannigfaltige persönliche und/oder gesellschaftliche Umstände können eine positive Veränderung des Einzelnen her-

beiführen oder derselben regelrecht zuwiderlaufen. Sie alle sind durch den Vollzug der Maßnahme, wenn überhaupt, nur bedingt beeinflußbar. Der Wille und die Fähigkeit des Verwahrten sind letztendlich die einzigen Faktoren, welche ihn vor dem Abgleiten in erneute Delinquenz bewahren können, wobei der stützenden Funktion aller in der Betreuung tätigen Fachkräfte eine besondere Bedeutung zukommt. Allerdings: die echten Bemühungen der Betreuer müssen vom Entlassenen auch angenommen werden ...

Ich möchte nun einzelne Möglichkeiten zur Beeinflussung des "Zustandsdelinquenten" angeben, welche sich im Rahmen des betreuungsorientierten Maßnahmenvollzugs anbieten müssen:

- Heraustreten des Einzelnen aus der Anonymität ohne Eigenverantwortung durch Förderung der Gruppentauglichkeit,
- Arbeitstherapie im Sinne von ständigem Anhalten zu regelmäßiger, produktiver, verantwortungsbewußter Tätigkeit,
- Aufarbeiten von Problemkreisen aus der Vergangenheit, welche schließlich zu erneuter deliktischer Tätigkeit geführt haben,
- Linderung von sozialen Hypotheken durch Regulierung oder gar Sanierung (Schulden, Familie),
- Angehen der fast regelmäßig festzustellenden Suchtproblematik (v.a. Alkohol),
- Vermitteln von praktischen Lebenskenntnissen, die bislang nie erworben werden konnten oder durch die fortwährende Prisonierung verlorengegangen sind,
- Training von sinnvoller, aktiver Freizeitgestaltung,
- Herstellen von Kontakten zu besonders ausgebildeten Fachärzten der Psychiatrie und Miteinbezug deren Erkenntnisse in die individuelle Vollzugsplanung,
- Anwendung verschiedener Progressionsstufen (z.B. Halbfreiheit bis zu sechs Monaten) unter Übertragung vermehrter Verantwortung.

Es liegt auf der Hand, daß sich die vorgelegte "Wunsch-Palette" nicht einfach oder gar gedankenlos realisieren und zum "Menu gastronomique" zusammenfügen läßt. Verschiedene "Gewürzarten" können das "Schlemmermenu" gar zu leicht vergällen:

- Wie bereits erwähnt, verfügen die "Zustandsdelinquenten" meist über ausreichende Anstaltserfahrung. Sie stellen wohl gerade deshalb größte Ansprüche an die Vigilität und das Verständnis der betreuenden Mitarbeiter (= akute Gefahr auf Frustrationserscheinungen bei letzteren).
- "Zustandsdelinquenten" sind psychotherapeutisch oftmals kaum angehbar. Erhöhtes Durchschnittsalter und offensichtliche Behandlungsunwilligkeit wirken sich hier besonders hemmend aus.
- Gerade die Rückversetzung in die Verwahrung wegen Weisungsbruchs im Sinne von Art.45, Ziff.3 Abs.3 StGB und Art.42, Ziff.4 Abs.3 StGB reduziert beim Eingewiesenen das Verständnis und die Motivation zum Durchstehen der neuen Maßnahmedauer auf ein Minimum oder macht diese überhaupt zunichte.
- Und schließlich: der gerichtlichen Einschätzung aufgrund der gutachterlichen Tätigkeit der zuständigen psychiatrischen Fachkräfte kommt eine eminent wichtige Bedeutung zu; dies besonders dann, wenn die Grenzen zwischen den Art.42 und Art.43 StGB nicht so einfach zu definieren sind ...

3. ART.43 StGB: "MASSNAHMEN AN GEISTIG ABNORMEN"

Das Marginale des Artikels 43 StGB spricht von geistig Abnormen. Darunter werden offenbar Menschen verstanden, welche in ihrem Wesen von der vorherrschenden Norm abweichen und in diesem Zusammenhang straffällig geworden sind.

Prof.Dr.H.Schultz nimmt in seinem Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweiz.Strafgesetzbuches zu Inhalt, Anwendung und Auswirkungen Stellung. Danach seien in der zweiten Teilrevision des Strafgesetzbuches Begriffe vermischt worden, welche dringend einer Überprüfung bedürften. Ich gehe hier bewußt nicht auf juristische und rechtsstaatliche Erwägungen ein, die sich jeder Leser selbst erarbeiten kann (und auch sollte), sondern

ich stelle bloß fest, daß wir der besagten Unstimmigkeiten fast täglich gewahr werden müssen ...

Mit der Anwendung von Art.43 StGB bezweckt der Richter, den mit einem seelischen oder geistigen Stigma behafteten Täter zur Verhinderung oder zumindest Verminderung weiterer Straftaten einer geeigneten Pflege bzw. Behandlung teilhaftig werden zu lassen, oder ihn, sofern eine Gefährdung anderer vorliegt, in einer geeigneten Anstalt zu verwahren.

Gemäß Entscheid des Bundesgerichts (109/1983 IV 73) wurde unsere seinerzeitige "Therapieabteilung" in eine "nicht ärztlich geleitete Klinik" umfunktioniert. In derselben Abteilung befinden sich heute Eingewiesene sowohl nach Art.43, Ziff.1, Abs.1 StGB als auch solche nach Art.43, Ziff.1, Abs.2 StGB. Dies bedeutet, daß wir in derselben Gruppe Insassen einerseits zu behandeln und andererseits zu verwahren haben. Ob indessen in der Verwahrungsmaßnahme nach Art.43.1.2 StGB besondere sozialtherapeutische Anstrengungen unternommen werden müssen, ordnet das Gesetz nicht an ...

Aufgrund der gegenwärtigen Gerichtspraxis begegnen wir bei der Maßnahmekategorie nach Art.43 StGB Menschen, deren deliktische Handlungen bereits dem "Durchschnittsbürger" als abwegig, von der Norm abweichend, erscheinen.

Während Einbrüche, Raubüberfälle, clevere Betrugsserien oder ein Tötungsdelikt im Affekt menschlich durchschaubar und geistig nachvollziehbar erscheinen, liegen Sexualmorde, Vergewaltigungen, Brandstiftungen oder psychotisch gefärbte Gewaltdelikte jenseits des Erfaßbaren. Mit Menschen aus letzterem Täterkreis haben wir es in St.Joahnnsen größtenteils zu tun. Die nachfolgenden Überlegungen basieren denn auch auf den in dieser Institution gemachten Erfahrungen. Zum formalen Vorgehen: Vom Richter wird eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, sofern der Täter überhaupt schuldfähig ist (Art.10 StGB). Der Vollzug einer solchen Strafe wird indessen zugunsten der Maßnahme gem. Art.43 StGB aufgeschoben. Die Dauer der Einweisung oder Verwahrung ist in-

folgedessen unbestimmt. Dadurch wird eine eigentliche Vollzugsplanung, die auch den Faktor Zeit beinhalten sollte, zumindest erschwert (wenn nicht gar verunmöglicht).

Wir sehen: Art.43 StGB weist sowohl der Vollzugsbehörde als auch dem Richter ein recht komplexes Wirkungsfeld bzw. Verantwortungsgebiet zu. Die Vollzugsbehörde einerseits hat darüber zu befinden, ob die Behandlung erfolglos oder ob der Grund zur Maßnahme ganz oder teilweise weggefallen sei. Dabei stützt sie sich in ihrer Meinungsbildung weitgehend auf die gemachten Erfahrungen mit dem Klienten in der Maßnahmevollzugsinstitution und die Stellungnahmen der Fachkräfte ab. Der Richter hat danach zu entscheiden, ob und wieweit aufgeschobene Strafen noch vollstreckt werden sollen oder ob eine andere sichernde Maßnahme anzuordnen sei. Seinerseits lehnt er sich bei seiner Beschlußfassung wiederum an die Ansicht der Vollzugsbehörde und der Fachärzte an.

Im Falle der Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe ist die Dauer des Freiheitsentzugs in der Maßnahme anzurechnen. Gemäß Art.45, Ziff.1, Abs.2 StGB hat die Vollzugsbehörde ihrerseits mindestens einmal jährlich eine allfällige probeweise Entlassung zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen.

Aus diesem formalen Prozedere geht hervor, daß die Vollzugsinstitution, an der Front des Vollzugs stehend, sozusagen Recht spricht, indem sie quasi "in erster Instanz" befindet bzw. dazu Antrag stellt, ob die Maßnahme weiterzuführen sei oder ob an deren Stelle eine andere, adäquate Sanktion zu treten habe.

Im Falle einer "aufgeschobenen Grundstrafe" kann deren zeitliche Festlegung immerhin Anhaltspunkte in Bezug auf die Dauer der Maßnahme geben. Bei vollständig unzurechnungsfähigen Tätern (Art.10 StGB) entfällt sogar dieses Kriterium. Eine nahtlose, kontinuierliche und engmaschige Zusammenarbeit

zwischen Richter, Vollzugsbehörde, Fachärzten und Vollzugspraktikern, unter Einbezug des zu betreuenden und behandelnden Individuums, ist unbedingt erforderlich. Aber eben: Die eigentliche Verantwortung wird oftmals allzu leichtfertig an die Vollzugsinstitution delegiert, und hie und da werde ich den Eindruck nicht los, daß insbesondere von Seiten der Psychiatrie allzusehr dem bekannten Sprichtwort "Heiliger St.Florian ...!" gehuldigt werde ...

Ich verstehe die Ansicht, daß gerade die Beurteilung eines Straftäters nach Art.43 StGB ein überaus schwieriges "Unterfangen" darstellt, welches mitunter unsere Rechtsstaatlichkeit arg strapazieren kann. Meine Bedenken stützen sich insbesondere auf die folgenden Umstände ab:

- Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten soll Licht auf den Geisteszustand des Täters zur Tatzeit werfen. Dabei soll es sich vornehmlich über die Zurechnungsfähigkeit und allenfalls zu ergreifende Maßnahmen aussprechen.
  Ich frage mich: Wie ist es möglich, ein Bild des Täters zur Tatzeit abzugeben, wenn eben diese Tatzeit bereits einige Zeit zurückliegt und sich gewisse bereits vergangene Begleitumstände einfach nicht rekonstruieren lassen? Klafft nicht oftmals zwischen Tatzeit und Gutachtenzeit eine kaum überbrückbare Lücke?
- Und weiter: Verfügen sowohl die Gutachter als auch die Richter, welche eine Maßnahme nach Art.43 StGB empfehlen bzw. anordnen, über hinreichende Kenntnisse der Möglichkeiten und insbesondere der Grenzen der für den Maßnahmevollzug bestimmten Institutionen?
- Und letztlich: Sind sich Gutachter und Richter tatsächlich bewußt, welche gewaltige Last eine Maßnahme nach Art.43 StGB durch deren völlige zeitliche Unbegrenztheit sowohl für den Verurteilten ... als auch für die Vollzugspraktiker darstellt?

Nach diesem doch eher "theoretischen Elaborat" wollen wir uns in der Folge einigen Problempunkten zuwenden, welche uns besonders arg zu schaffen machen und uns zwingen, unsere Vollzugskonzeption stets neu zu überdenken und nach Möglichkeiten zur annähernden Bewältigung der gestellten Aufgabe (= Sozia-

lisation psychisch und/oder geistig abnormer Delinquenten) Ausschau zu halten:

In unseren Abteilungen A (= Verwahrungsanstalt) und B (= Therapieheim) beherbergen wir in zunehmendem Maße eine homogene Population geistig Abnormer. Die Maßnahmekategorien nach Art.42 bzw. 43 StGB werden lediglich durch Strafkategorien mit ambulanter Behandlung nach Art.43 bzw. 44 StGB durchmischt (= die sog. "Halbmaßnahmen"). In beiden Abteilungen beherbergen wir gemeingefährliche Geisteskranke, Autisten, Borderlines, herkömmliche Psychopathen, Soziopathen, Psychoten, Neurotiker, Narzisse und viele andere Spezies der menschlichen Abnormitäten.

Die abseits von jeglicher Realität stehenden Phantasiewelten verschiedener dieser Insassen stellen Betreuungspersonal und Arbeitsmeister gleichermaßen vor gewaltige Schwierigkeiten. Das Zusammenleben im gruppenweisen Vollzug dieser größtenteils gestörten Persönlichkeiten ist von den Betreuern wahrlich nicht einfach zu meistern und auf verantwortbare Weise zu überwachen. Nach Ansicht verschiedener Fachärzte sind wir in personeller Hinsicht sowohl in der Abteilung A als auch in der Abteilung B mit je 20 Insassen und 5 Betreuern restlos unterdotiert, zumal unser Betreuungsdienst während 7 Tagen/Woche durchgehend 2 Schichten umfaßt. Die Beurteilung, welcher Stellenwert in unserer Institution der eigentlichen Sicherheit zugunsten von Mitarbeitern, Eingewiesenen und der eigentlichen Umwelt beigemessen wird, überlasse ich Ihnen ...

Bei der besprochenen Insassengruppe ergeben sich auch Probleme bezüglich der Verrichtung einer kontinuierlichen Arbeit. Manche Eingewiesene sind nicht mehr im herkömmlichen Sinne arbeitsfähig und lassen sich demnach auch nicht oder nur in beschränktem Sinne in einen Arbeitsprozeß eingliedern. Unsere Anstalten kennen jedoch für jeden Insassen die Arbeitspflicht; Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung gelten gem. Art.71 der bernischen Straf-

vollzugsordnung als Disziplinarvergehen und sind entsprechend disziplinarisch zu sanktionieren. Auch hier ergeben sich oftmals Dilemmen, die jeweils auf individueller Basis in Zusammenarbeit mit den Fachärzten gelöst werden müssen. Der eigentliche Produktionsgedanke muß hier oftmals dem Gedanken nach einer geeigneten Beschäftigung (zum Beispiel im Umgang mit Kleintieren) weichen. Auch wenn hier keine eigentliche finanzielle Produktionssteigerung sichtbar ist, bietet gerade die Pflege von Kleintieren ein nahezu ideales Umgebungsfeld zur Übertragung vermehrter Verantwortung und zur Steigerung des eigenen Lebens- und Stellenwertes des Eingewiesenen.

Bei den Eingewiesenen nach Art.43 StGB wird in der Regel eine verminderte, wenn nicht überhaupt fehlende Zurechnungsfähigkeit festgestellt. Trotzdem sind sie jedoch dem intern gültigen Disziplinarwesen unterworfen. Dies ist durchaus rechtens, aber es verlangt von den Vollzugsverantwortlichen ein differenziertes, sehr wohl abgewogenes Denk- und auch Handlungsvermögen - auch wenn dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung oft recht massiv ins Wanken gerät.

Bereits in verschiedenen "Einschaltsendungen" meiner Ausführungen habe ich zum Ausdruck gebracht, wie eminent wichtig die Zusammenarbeit der klinischen Psychiatrie mit den Vollzugsorganen sei. Dies trifft im speziellen für die Betreuung/Behandlung von Eingewiesenen nach Art.43 StGB zu. Beim stationären Vollzug dieser Maßnahme spricht das Gesetz entweder von einer "Heil- oder Pflegeanstalt" oder aber, im Falle der Verwahrung, von einer "geeigneten Anstalt".

Die Anstalten St.Johannsen haben sich, seit der Realisierung der Neukonzeption in den Jahren 1978-1982, offenbar von der sog. "geeigneten Anstalt" zur "Heil- und Pflegeanstalt" durchgemausert. Dabei hat uns niemand um unsere Meinung gefragt, sondern "man" hat ganz einfach befunden ... und weiter noch: in Fachkreisen werden wir bereits als

"Psychiatrische Anstalt" "geohrmarkt"! Diesen wohl interdisziplinären Aufstieg verdanken wir vornehmlich gewissen Tendenzen im Rahmen der klinischen Psychiatrie, welche mit abnormen oder gar geisteskranken Gewaltverbrechern nichts zu tun haben will. "Hat gegen unsere Hausordnung verstoßen", "ist nicht im eigentlichen Sinne krank", "verhält sich aggressiv und renitent gegen unser Personal" oder ganz einfach "gehört nicht in eine psychiatrische Klinik" sind die Wortlaute, welche die Vollzugsbehörde zwingen, uns die betreffenden Männer zum weiteren Maßnahmevollzug zuzuführen.

Auch wir sind in unserer Tätigkeit durch personelle, bauliche, finanzielle Engpässe in unserer Handlungsweise eingeschränkt und können wohl gerade deshalb nicht jedem Individuum gerecht werden - aber (und dies soll als ernstes Anliegen empfunden werden): eine wesentliche Portion von Kooperationsbereitschaft würde gewissen Kliniken sehr wohl anstehen und wäre sowohl den Insassen als auch dem Vollzugspersonal gleichermaßen hilfreich.

Es bleibt zu hoffen, daß die vor kurzem ins Leben gerufene Kommission zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine geschlossene Psychiatrie-Abteilung als Bindeglied zwischen Psychiatrischer Klinik und Vollzugsanstalt zeitverzugslos wirken wird und die Beschaffung der notwendigen Mittel betreffend Infrastruktur vom Souverän in positivem Sinne verabschiedet werden kann.

Im Abschnitt 2 meiner Darlegungen habe ich Ihnen das "Menu gastronomique" bezüglich der Zielsetzungen im Vollzug an "Zustandsdelinquenten" serviert. Diese "Palette" wird im Bereich des Maßnahmevollzugs nach Art.43 StGB im wesentlichen durch die Gewährung der Vollzugsform des sog. Wohn- und Arbeitsexternats (WAEX) gem. VStGB 3 erweitert, wonach dem Eingewiesenen für die Höchstdauer von sechs Monaten die Möglichkeit geboten wird, außerhalb der Anstalt zu wohnen und zu arbeiten und sich auf diese Weise sukzessive an vermehrte Freiheiten in eigener Verantwortung zu gewöhnen. Die

Betreuung des Insassen, welcher während der Dauer des WAEX nach wie vor im Vollzug steht, geschieht durch die Mitarbeiter der zuständigen Abteilung (in unserem Falle der Abt.A bzw. B). Wird auch diese Stufe der fortwährenden Bewährung durch den Insassen erfolgreich durchlaufen, wird er probeweise entlassen und die weiterführende Betreuung dem Schutzaufsichtsamt übertragen.

Eine andere, von uns praktizierte Form des stufenweisen Wiedereintritts in das sog. bürgerliche Leben stellt die Möglichkeit der Beschäftigung außerhalb der Anstalt (= Arbeitsexternat oder AEX) mit der Gewährung vermehrter Vollzugserleichterungen dar. Die Betreuung erfolgt ebenfalls durch Mitarbeiter der zuständigen Abteilung, bis die Insassen, nach erfolgter bedingter Entlassung, von den Mitarbeitern des Schutzaufsichtsamtes zur weiteren Begleitung übernommen werden.

4. ART.44 StGB: "BEHANDLUNG VON TRUNK- UND RAUSCHGIFTSÜCHTIGEN

Das Marginale zu Art.44 StGB spricht von der "Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen" im Rahmen des Maßnahmevollzugs, wenn die vom Täter begangenen Delikte in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen Abhängigkeit von Suchtmitteln stehen. Das Einholen eines fachärztlichen Gutachtens durch den Richter im Hinblick auf eine derartige Maßnahme ist hier nicht zwingend, erleichtert jedoch unsere Tätigkeit während des behandlungs- und betreuungsorientierten Vollzugs wesentlich. Die Maßnahme nach Art.44 StGB ist, im Gegensatz zu derjenigen nach Art.43 StGB, auf zwei Jahre limitiert. Diese Festlegung erleichtert uns eine effiziente Vollzugsplanung erheblich, und der zeitlich überblickbare Rahmen trägt in der Regel auch zur erhöhten Motivation des Insassen im Hin-

blick auf das Durchlaufen eines strukturierten, stufenweisen Maßnahmenvollzugs bei.

Zeigt sich während des Vollzugs der Maßnahme nach Art.44 StGB, daß der Eingewiesene nicht geheilt werden kann oder sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach zwei Jahren Aufenthalt in der Anstalt noch nicht eingetreten, so entscheidet, nach Einholung eines Berichtes der Anstaltsleitung, der Richter, ob und wieviel der aufgeschobenen Strafen noch vollstreckt werden sollen. Zur Befindung dient also in wesentlichem Maße der Bericht der Anstaltsleitung, welche dadurch zumindest mittelbar wiederum zur Rechtsprechung beiträgt.

Die Entlassung hat zu erfolgen, wenn die zuständige Behörde den Eingewiesenen für geheilt hält (Art.44, Ziff.4). Als "geheilt" gilt der Eingewiesene, wenn er nicht mehr trunk- oder rauschgiftsüchtig ist. Die soziale Prognose steht hier also gewissermaßen vor der kriminellen. Diese Feststellung geht aus der Prämisse hervor, daß der Delinquenz eben ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Suchtmittelabhängigkeit zugrunde liegt. Daß jedoch dieser unmittelbare Zusammenhang nicht ausnahmslos so leicht eruierbar ist, liegt auf der Hand, zumal das Suchtverhalten alleine auch sekundärer Natur sein und dabei andere Defizite überschatten kann.

Der Vollzug hat sich zu bemühen, einerseits eine adäquate Behandlung gegen die Suchtmittelabhängigkeit anzubieten und andererseits Maßstäbe zu setzen, welche die Suchtmittelabstinenz unter Beweis stellen. Der Erfolg jeder Behandlung hängt indessen nicht bloß von verschiedenen richtungweisenden Behandlungsformen, sondern im wesentlichen auch von der Fähigkeit und der Willenskraft des zu Behandelnden ab, wobei Alter, Intelligenz, psychische Abwehrmechanismen, Interaktionsfähigkeit etc. eine wichtige Rolle spielen.

Um dem eigentlichen Behandlungsauftrag in der Abt.C (= Suchtabteilung) unserer Anstalten nachzukommen, stehen uns eine Psychotherapeutin und Fachärzte der Abteilung für Forensi-

sche Psychiatrie der PUK Waldau bzw. der PUPK Bern zur Verfügung, deren Tätigkeit sich im wesentlichen auf Einzel- und Gruppengespräche mit Insassen sowie auf die Beratertätigkeit für die Betreuer im Hinblick auf eine wirkungsvolle Betreuung des Eingewiesenen beschränkt.

Weitere behandlungsmäßige Angebote stellen Gruppengespräche mit Vertretern der AA sowie anderen spezifischen Fachkräften aus beiden "Suchtkreisen" (Alkohol und Drogen) dar.

Da Drögeler und Alkoholiker unterschiedliche Persönlichkeitsstrukturen und Charakterentwicklungen aufweisen, werden die beiden "Kategorien" im internen Wohnbereich in voneinander getrennten Abteilungen geführt. Auffällige Merkmale der beiden Kategorien sind folgende Feststellungen, welche sich allerdings vornehmlich auf die in St.Johannsen gemachten Erfahrungen abstützen:

- Das Durchschnittsalter beim Alkoholiker liegt meist über demjenigen des Drögelers.
- Das soziale Verhalten beim Alkoholiker ist in der Regel angepaßter als dies beim Drögeler der Fall ist.
- Während der Drögeler eng mit der "Szene" verbunden ist, hat der Alkoholiker meist nur Umgang mit dem "Milieu" gepflegt.
- Arbeitsmäßig und beruflich ist der Alkoholiker stabiler und ausgewogener als der Drögeler, und schließlich:
- Der Alkoholiker legt meist mehr Einsicht in die Problematik seiner Suchtmittelabhängigkeit an den Tag als dies der Drögeler tun kann, und
- der Alkoholiker ist in der Regel ein vereinsamter "Einzelkämpfer", währenddem der Drögeler immer wieder danach trachtet, in der Anonymität unterzutauchen.

Die Unterschiedlichkeit der beiden Kategorien erfordert in hohem Maße

- eine zielgerichtete, planmäßige, klar strukturierte Betreuung/Behandlung nach sozialtherapeutischen Gesichtspunkten;
- ein umfassendes Behandlungsangebot durch spezifische Fachkräfte (Therapeuten, Ärzte, Psychiater);

- ein feinmaschiges, differenziertes System im stufenweisen Vollzug (gruppenweiser Vollzug, Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat, bedingte Entlassung);
- die möglichst weitgehende Ausrichtung der betreuerischen Bemühungen auf die vor ihm liegenden Schwierigkeiten, mit denen er nach erfolgter Entlassung konfrontiert wird (= Zukunftsorientierung);
- ein durchschaubares Zusammenwirken aller in den Vollzug miteinbezogenen Fachinstanzen (einweisenden Behörden, Vormundschaftsämtern, Schutzaufsichtsämtern etc.), um eine wirkungsvolle "Hilfe zur Selbsthilfe" für den Eingewiesenen zu bewerkstelligen und um eine dem Individuum möglichst gerecht werdende Vollzugsplanung voranzutreiben;

Diesen außerordentlich hohen Zielsetzungen kommen wir jedoch nur näher, wenn sich gewisse Engpässe nach und nach abbauen bzw. überbrücken lassen:

- das Anforderungsprofil der in die gesamtheitliche Betreuertätigkeit miteinbezogenen Mitarbeiter (dazu gehören auch Arbeitsmeister und Sicherheitsbeamte) ist hoch - und dafür sollte auch der entsprechende Preis bezahlt werden können ...,
- ein "Dienstleistungsabbau" aufgrund der Einführung der 42-Stunden-Woche ohne entsprechende Aufstockung des Personalkörpers läuft der angestellten Zielformulierung diametral zuwider;
- und weiter noch: ein aus finanziellen Gründen möglichst tief gehaltener Personalbestand verunmöglicht eine gezielte Weiterbildung, die gerade auf dem Gebiet der Betreuung Suchtmittelabhängiger von zentraler Bedeutung ist.

Ein weiterer Problemkreis macht uns zunehmend zu schaffen: Auf dem Gebiet der Betreuung/Behandlung von Suchtmittelabhängigen im Rahmen des Maßnahmevollzugs gem. Art.44 StGB entwickeln sich die Anstalten St.Johannsen immer mehr zur "Bölimaa"-Institution, indem wir gehalten sind, Insassen aufzunehmen, welche in privatrechtlichen Institutionen und Spezialabteilungen in Psych.Kliniken gegen deren Konzeptionen verstoßen haben oder sich sonstwie als untragbar und unhaltbar (oder ganz einfach als "zu wenig motiviert") er-

wiesen haben. Dies führt in unserer Institution zwangsläufig zu einer "negativen Auslese", zu "Aussteigern aus Behandlungsprogrammen" und zu Insassen, welche jeglicher Kooperationsbereitschaft abhold sind und deren Hauptziel darin besteht, möglichst bald und auch "ungeschoren" (d.h. ohne an sich selbst arbeiten zu müssen) an ihren ursprünglichen Herkunftsort zurückkehren. Renitenz, fortwährender Betäubungsmittelkonsum und wiederholte Entweichungen sind jeweils der äußere Ausdruck der Auflehnung gegen ein klar strukturiertes System, welches bei uns zum Tragen kommen muß.

Die Umwandlung dieser negativen Vorzeichen in positive erfordert von Mitinsassen und Personal gleichermaßen eine gehörige Portion an Durchsetzungswillen und auch -kraft.

Am Schluß aller Bemühungen steht jedoch immer wieder der Mensch - ein Mensch allerdings, der nicht nur mit Stärken, sondern eben auch mit Schwächen, mit Unzulänglichkeiten und mit Unvermögen behaftet ist.

5. SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Bei der Charakterisierung der verschiedenen Maßnahmekategorien habe ich versucht, die Unterschiedlichkeit und Vielgestaltigkeit der Problemkreise zu beleuchten. Die Komplexität dieser Problemkreise läßt sich nicht in einer Zusammenfassung, quasi "rezeptartig", auflisten, und es lassen sich demnach auch nicht für alle Maßnahmekategorien verbindliche Regeln oder allgemeingültige Formeln ableiten. Immerhin gilt es, in die Vollzugsarbeit im Rahmen des betreuungs- und/oder behandlungsorientierten Maßnahmevollzugs insbesondere die folgenden Kriterien miteinzubeziehen:

- Gerade mit der Verhängung bzw. Auferlegung einer Maßnahme verfolgt der Richter nicht bloß das Ziel jeglicher Vollzugsarbeit, nämlich die Sozialisation des Eingewiesenen in unser gesellschaftliches Gefüge, sondern er setzt Akzente, welchen bei der Durchführung des Vollzugs durch den Einsatz geeigneter Mittel Nachachtung verschafft werden muß.
  Dies bedeutet, daß die Vollzugsweise bereits durch das ergangene Urteil ganz spezifischen Merkpunkten möglichst weitgehend gerecht werden sollte (z.B. für Art.42 StGB = Sicherung; für Art.43 StGB = Verwahrung bzw. Behandlung; für Art.44 StGB = Behandlung).
- Aus dieser Tatsache geht hervor, daß jede Maßnahmekategorie ihr eigenes Gepräge mit entsprechenden Schwergewichtspunkten hat, innerhalb welchen jedem Individuum das ihm angemessene Vollzugsregime zuteil werden sollte.
- Diese Feststellung führt uns schließlich dazu, daß, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwergewichtsbildungen oder Charakteristiken innerhalb der verschiedenen Maßnahmekategorien und unter Anerkennung der notwendigen Individualisierung bezüglich Betreuungs- und/oder Behandlungsbedürfnis jedes Einzelnen, die Aufstellung einer differenzierten Vollzugsplanung unablässig ist.
- Der Eingewiesene selbst muß in diese Vollzugsplanung miteinbezogen werden, um aktiv am Prozeß seiner eigenen Persönlichkeitsentwicklung mitbeteiligt zu sein. Dazu braucht es nicht bloß den Willen des Eingewiesenen - er muß auch fähig sein, seine Eigendynamik im Rahmen eines bestimmten, von ihm selbst akzeptierten Systems lebendig werden zu lassen.
- In diese fundamental wichtige Vollzugsplanung sind letztlich alle in der Vollzugsarbeit Tätigen miteinzuschließen, damit in der Begegnungsweise gegenüber dem Eingewiesenen das Verfolgen einer "Unité de doctrine" offenkundig wird.
- Und letztlich: eine derartige, notwendigerweise differenzierte Vollzugsarbeit erfordert zwangsläufig auch eine entsprechende Infrastruktur personeller, finanzieller und auch materieller Art. Es bleibt zu hoffen, daß künftighin dieser Tatsache in vermehrtem Maß Rechnung getragen werden kann.

Beat Bigler
Direktor der Anstalten St.Johannsen

3235 Erlach